



Verein zur Förderung  
der Komplementärmedizin  
und der Integrativen Medizin  
in der Palliative Care

# Statuten

## Inhaltsverzeichnis

A	Einleitung.....	3
B	Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 1 Rechtsform, Zweck und Sitz.....	4
	Art. 2 Vereinszweck.....	4
	Art. 3 Vereinsorgane.....	4
	Art. 4 Finanzierung und Haftung.....	4
C	Organisation	
	Art. 5 Generalversammlung.....	5
	Art. 6 Befugnisse der Generalversammlung.....	5
	Art. 7 Vorstand.....	6
	Art. 8 Rechte der Vorstandsmitglieder.....	6
	Art. 9 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes.....	6
D	Mitgliedschaft	
	Art. 10 Mitglieder.....	7
	Art. 11 Rechte der Mitglieder.....	7
	Art. 12 Pflichten der Mitglieder.....	7
	Art. 13 Jahresbeitrag.....	7
	Art. 14 Ehrenmitgliedschaft.....	7
	Art. 15 GönnerInnen.....	8
	Art. 16 Entscheidungskompetenzen.....	8
	Art. 17 Vereinsbeitritt.....	8
	Art. 18 Vereinsaustritt.....	8
	Art. 19 Vereinsausschluss.....	8
	Art. 20 Mitgliederdaten.....	8
E	Schlussbestimmungen	
	Art. 21 Änderungen der Statuten.....	9
	Art. 22 Auflösung des Vereins.....	9
	Art. 23 Revisionsstelle.....	9
	Art. 24 Anfechtung von Beschlüssen und Gerichtsstand.....	9

## A Einleitung

Palliative Komplementär OW ist ein Verein bestehend aus ganzheitlich orientierten BegleiterInnen in der Palliative Care und am Thema interessierten Menschen. Wir sehen den **Menschen im Mittelpunkt** und nicht die Krankheit. Unsere Haltung ist offen, unvoreingenommen und patientenorientiert, im Sinne der Palliative Care. Wir setzen uns für eine *Integrative Medizin in der Palliative Care* ein.

## B Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Rechtsform, Zweck und Sitz

Unter dem Namen „**Palliative Komplementär OW**“ besteht ein nicht gewinnorientierter Verein mit Sitz in Sarnen OW mit unbeschränkter Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Vereinszweck

Förderung der Komplementärmedizin und der Integrativen Medizin in der Palliative Care:

- Anlaufstelle für Komplementärmedizin (KM) in der Palliative Care
- Vermittlung von KM-Therapeuten mit Kompetenzen in der Palliative Care
- Beratung von Patienten, Angehörigen und Fachpersonen der Palliative Care
- Förderung des interprofessionellen Dialoges, d.h. Förderung der Vernetzung und Zusammenarbeit aller Akteure der Palliative Care mit Integration der KM
- Vernetzung, Weiterbildung und Unterstützung der KM-Therapeuten, die in der Palliative Care tätig sind
- Öffentlichkeitsarbeit
- Interessensvertretung gegenüber Behörden, Politik und Öffentlichkeit auf regionaler Ebene.

### Art. 3 Vereinsorgane

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

### Art. 4 Finanzierung und Haftung

4.1. Der Verein finanziert sich im Wesentlichen durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge, Spenden, Schenkungen

- Erlös von Vereinsaktivitäten
  - andere Einnahmen
- 4.2. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 4.3. Die Mitglieder haften höchstens im Umfang des maximalen statuarischen Jahresbeitrages gemäss Art. 13 der Statuten.
- 4.4. Vereins- und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

## **C Organisation**

### **Art. 5 Generalversammlung**

- 5.1. Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins
- 5.2. Die GV tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung des Vorstands zusammen.
- 5.3. Die Einladung mit Traktandenliste zur ordentlichen GV muss spätestens einen Monat vor der Durchführung sämtlichen stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern schriftlich zugestellt werden.
- 5.4. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr, wenn in den Statuten nicht ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr (Zweidrittelmehrheit) verlangt ist. Auf Antrag eines Mitgliedes kann darüber abgestimmt werden, ob eine Wahl oder Abstimmung geheim durchgeführt wird. Stimmrechtsvertretungen werden nicht mitgezählt.
- 5.5. Der Vorsitz der GV liegt ordentlich beim Präsidium. Im Verhinderungsfall resp. Ausstand des Präsidiums übernimmt ein Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 5.6. Anträge zu den ordentlichen Traktanden sind jederzeit möglich. Neue Anträge sind bis spätestens 14 Tage (Poststempel) vor der GV dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 5.7. Über die Abhandlung der ordnungsgemäss eingegangenen Anträge entscheidet das einfache Mehr der Versammlung.
- 5.8. Eine ausserordentliche GV kann auf Begehren des Vorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

### **Art. 6 Befugnisse der Generalversammlung**

- Wahl der Stimmzähler
- Wahl der Vorstandsmitglieder und aus deren Mitte namentlich das Präsidium
- Genehmigung wie auch Änderungen der Statuten und Reglemente
- Genehmigung des GV-Protokolls, der Jahresrechnung (Décharge gegenüber dem Vorstand) sowie des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Jahresplanes und des Budgets
- Wahl von zwei Revisoren
- Festlegung der Jahresbeiträge aller Mitgliederkategorien und der Gönner
- Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte und Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

## **Art. 7 Vorstand**

- 7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- 7.2. Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.
- 7.3. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 7.4. Er bestimmt namentlich Kassier und Aktuar und den Vizepräsidenten.
- 7.5. Stichentscheide werden durch den Präsidenten oder den amtsälteren Co-Präsidenten gefällt.

## **Art. 8 Rechte der Vorstandsmitglieder**

- 8.1. Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit vom Mitgliederbeitrag befreit.

## **Art. 9 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes**

- 9.1. Der Vorstand ist das strategische Leitungsorgan des Vereins.
- 9.2. Zu seinen Aufgaben und Kompetenzen zählt insbesondere:
  - Der Vollzug der Vereinsbeschlüsse und die Führung der Vereinsgeschäfte.
  - Die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten ist.
  - Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.
  - Die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen GV.
  - Das Erstellen der Reglemente.
  - Die Berichterstattung über seine Tätigkeiten an der GV.
  - Die Vertretung des Vereins nach aussen.
  - Die Aufnahme von Mitgliedern und Gönnern.
  - Der Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 19 der Statuten.
  - Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern verpflichtet.

## **D Mitgliedschaft**

### **Art. 10 Mitglieder**

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Verfolgung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel informiert der Verein die Mitglieder sowie interessierte Dritte über seine laufenden Aktivitäten und den Vereinszweck betreffende Themen.

- 10.1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
  - a) Aktiv-Mitgliedern: Fachpersonen aus der Komplementärmedizin sowie Fachpersonen aus anderen Bereichen der Palliative Care (Ärzte, Pflege, Seelsorge, Sozialdienst, Sterbebegleitung)
  - b) Passiv-Mitgliedern: Interessierte Privatpersonen
  - c) Ehrenmitgliedern

d) Kollektivmitgliedern

e) Gönner

10.2. Die Aufnahme erfolgt mittels Antragsformular. Eine Aktiv-Mitgliedschaft bedingt eine abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung und –tätigkeit im Bereich Komplementär-oder Schulmedizin (bzw. einem anderen für die Palliative Care relevanten Beruf) sowie/ oder Kompetenzen im Bereich Palliative Care oder die Bereitschaft, sich die Kompetenzen anzueignen.

10.3. Die Gönner sind vom Aufnahmeverfahren mittels Antragsformular ausgeschlossen.

## **Art. 11 Rechte der Mitglieder**

### **11.1 Aktiv-Mitglieder**

- a) Sie sind wahl- und stimmberechtigt.
- b) Sie sind zuhanden der GV antragsberechtigt.
- c) Sie können alle Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- d) Sie werden in der Liste der Therapeuten und Leistungserbringer aufgeführt.

### **11.2 Passiv-Mitglieder**

- a) Sie haben *kein* Wahl- und Stimmrecht.
- b) Sie sind zuhanden der GV antragsberechtigt.
- c) Sie können alle Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- d) Sie werden *nicht* in der Liste der Therapeuten und Leistungserbringer aufgeführt.

### **11.3 Kollektivmitglieder**

- a) Sie sind mit einer Stimme wahl- und stimmberechtigt.
- b) Sie sind zuhanden der GV antragsberechtigt.
- c) Sie können alle Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- d) Sie werden in der Liste der Therapeuten und Leistungserbringer aufgeführt.

## **Art. 12 Pflichten der Mitglieder**

12.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente einzuhalten sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

12.2 Der Mitgliederbeitrag ist jährlich zu entrichten.

## **Art. 13 Jahresbeitrag**

13.1 Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird an der GV bestimmt. Vorschlag:

- a) CHF 60.00 für Aktivmitglieder
- b) CHF 40.00 für Passivmitglieder
- c) CHF 150.00 für Kollektivmitglieder

## **Art. 14 Ehrenmitgliedschaft**

14.1. Mitglieder und natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

14.2. Sie sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

14.3. Sie haben Wahl- und Stimmrecht an der GV.

**Art. 15 Gönner**

- 15.1. Gönner können natürliche Personen, Familien, Vereine und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen möchten.
- 15.2. Gönner können ohne Stimmrecht an der GV teilnehmen.
- 15.3. Der Gönnerbeitrag ist frei wählbar und jährlich zu entrichten.
- 15.4. Es ist den Gönnern untersagt, den Vereinsnamen in Ausschreibungen und für öffentliche Zwecke zu verwenden.

**Art. 16 Entscheidungskompetenzen**

- 16.1. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme der in Art. 10 genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand und informiert die GV darüber.
- 16.2. Aufnahme- oder Ablehnung werden der Antrag stellenden Person schriftlich mitgeteilt.

**Art. 17 Vereinsbeitritt**

- 17.1. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.
- 17.2. Findet die Aufnahme des Mitgliedes während eines laufenden Vereinsjahres statt, so gilt: Bis 30. Juni ist der ganze Jahresbeitrag zu entrichten. Bei späteren Beitritten ist die Hälfte des Jahresbeitrags zu bezahlen.

**Art. 18 Vereinsaustritt**

- 18.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahre muss jedoch bezahlt werden.
  - b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.
- 18.2. Der Austritt erfolgt auf die nächste GV durch schriftliche Erklärung an den Vorstand spätestens 2 Wochen vor der GV.

**Art. 19 Vereinsausschluss**

- 19.1 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder deren Handlungen mit den Zielen und Interessen des Vereins unvereinbar sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor einem Vorstandsbeschluss ist das betroffene Mitglied vom Vorstand anzuhören. Der Beschluss, ein Mitglied auszuschliessen, erfordert die Zustimmung von mindestens 2/3 sämtlicher Vorstandsmitglieder.

**Art. 20 Mitgliederdaten**

- 20.1 Der Verein ist berechtigt Adressen, Telefonnummern, Webseiten und E-Mail-Adressen sowie allgemeine Fotos von Anlässen auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen. Vereinsmitglieder, welche mit der Veröffentlichung ihrer Daten auf der Homepage nicht einverstanden sind, können dies jederzeit gegenüber dem Vorstand erklären, welcher umgehend allfällige Informationen von der Webseite entfernt.

## **E Schlussbestimmungen**

### **Art. 21 Änderungen der Statuten**

- 21.1. Änderungen der Statuten können durch die GV mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- 21.2. Änderungen von Reglementen bedürfen des einfachen Mehr.

### **Art. 22 Auflösung des Vereines**

- 22.1. Für die Auflösung des Vereines ist eine GV einzuberufen.
- 22.2. Der Verein kann mit Beschluss von 2/3 aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- 22.3. Falls nach der Bezahlung aller Verbindlichkeiten noch Vereinsvermögen verbleibt, wird dieses an eine oder mehrere wohltätige Organisation gemäss GV-Beschluss gespendet.

### **Art. 23 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

### **Art. 24 Anfechtung von Beschlüssen und Gerichtsstand**

- 24.1. Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, anfechten (Art. 75 ZGB).
- 24.2. Im Übrigen gilt das ZGB, Art. 60 - 79.
- 24.3. Gerichtsstand ist Sarnen.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 5. Mai 2017 in Sarnen angenommen worden.
--

Im Namen des Vereins

Die Tagespräsidentin: Anna Gamma

Anderes Vorstandsmitglied: Marietheres Wälti